

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Richard Ryan, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend Angola, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4311. Sitzung am 19. April 2001 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2001/363)".

**Resolution 1348 (2001)
vom 19. April 2001**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000 und 1336 (2001) vom 23. Januar 2001,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

in dem Bewusstsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem nach Ziffer 4 der Resolution 1336 (2001) vorgelegten schriftlichen Addendum⁹¹ zu dem Schlussbericht des nach Resolution 1295 (2000) eingesetzten Überwachungsmechanismus⁹⁰;

2. *erklärt seine Absicht*, das schriftliche Addendum und den Schlussbericht nach Ziffer 5 der Resolution 1295 (2000) umfassend zu prüfen;

3. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. Oktober 2001 abläuft, zu verlängern;

4. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) regelmäßig Bericht zu erstatten und spätestens am 19. Oktober 2001 einen ergänzenden Bericht vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;

6. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993), dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Oktober 2001 vorzulegen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

⁹¹ Siehe S/2001/363.

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4311. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. April 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Bericht vom 11. April 2001 über das Büro der Vereinten Nationen in Angola⁹³ geprüft haben.

Sie stimmen mit der Empfehlung in Ziffer 50 des genannten Berichts überein, das Mandat des Büros bis zum 15. Oktober 2001 zu verlängern, und sind mit den Zielen für das Büro einverstanden, die Sie in dem Bericht festgelegt haben."

Auf seiner nichtöffentlichen 4376. Sitzung am 20. September 2001 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4376. Sitzung am 20. September 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Angola'.

Der Präsident lud Fernando da Piedade Dias dos Santos, den Innenminister Angolas, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder führten konstruktive interaktive Gespräche mit dem Innenminister Angolas."

Auf seiner 4377. Sitzung am 20. September 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Angola".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁴:

"Der Sicherheitsrat ist weiterhin besorgt über das Andauern des Konflikts in Angola. Er wiederholt seine Auffassung, dass die Hauptverantwortung für das Fortdauern der Kampfhandlungen bei der Führung des bewaffneten Arms der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Leitung von Jonas Savimbi liegt, die sich weigert, ihre Verpflichtungen aus den 'Acordos de Paz'⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka⁹⁶ und den einschlägigen Ratsresolutionen zu erfüllen, die nach wie vor die einzig tragfähige Grundlage für eine politische Regelung des Konflikts in Angola sind.

Der Rat hält die von der Regierung Angolas vorgeschlagene Vier-Punkte-Agenda für den Frieden für einen nützlichen Hinweis auf die Bereiche, in denen eine Vereinbarung oder Fortschritte möglich wären. Er fordert den von Herrn Savimbi geführten bewaffneten Arm der União Nacional para a Independência Total de Angola auf, alle Kampfhandlungen einzustellen und mit der Regierung Angolas einen Dialog darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Protokolls von Lusaka auf dieser Grundlage zu einem Abschluss gebracht werden kann.

⁹² S/2001/387.

⁹³ S/2001/351.

⁹⁴ S/PRST/2001/24.

⁹⁵ Siehe S/22609, Anhang.

⁹⁶ S/1994/1441, Anlage.